

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt/	18.02.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	13.03.2025	

Betreff **Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKita**

Beschlussvorschlag:

Die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien zur Auswahl von elf Kindertageseinrichtungen als plusKita werden beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz weiterzuleiten. Die Anerkennung gilt für 5 Jahre bis zum Ende des Kindergartenjahres 2029/2030 am 31.07.2030.

Die über das Kindergartenjahr 2025/2026 hinausgehende Anerkennung und Förderung der plusKitas erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Landesfördermittel zukünftig auch in der Höhe weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

I. Sachdarstellung

Bei einer plusKita handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Mit einer entsprechenden Rechtsverordnung vom 09.01.2025 wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen für den Übergangszeitraum ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 bis zum Inkrafttreten eines geänderten KiBiz entschieden die Förderung der Landeszuschüsse für plusKitas inhaltlich gleichbleibend und ohne neue Verteilung der Mittel zu verlängern. Das Gesamtbudget pro Jugendamt ändert sich lediglich aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Auf das Kreisjugendamt Coesfeld entfallen 442.813,39 €. Bislang sind im Kreisjugendamtsbezirk 10 Kindertageseinrichtungen als plusKITAs und 5 Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gefördert worden. Ab dem kommenden Kindergartenjahr 2025/2026 entfällt die gesetzliche Möglichkeit, Kindertageseinrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz) zu gewähren. Es sind nur noch Zuschüsse für plusKITAs (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 KiBiz) möglich. Das frei gewordene Budget für die bisher geförderten fünf Einrichtungen kann nun an andere Einrichtungen verteilt werden.

Der Anteil des Jugendamtes an den Landesmitteln ergibt sich

- zu 75 % aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter 6 Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 6 Jahren im SGB II-Bezug und
- zu 25 % aus der Anzahl der Kinder unter 6 Jahren im Jugendamtsbezirk in Kitas, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl (§ 45 Abs. 1 KiBiz) dieser Kinder.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Mittel durch Aufnahme in die Jugendhilfeplanung an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden. Die Mittel sind für pädagogisches Personal zu verwenden und sind nicht rücklagefähig. Die Förderung soll in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre erfolgen. Aufgrund der zum Kindergartenjahr 26/27 angekündigten KiBiz-Revision kann die über das Kindergartenjahr 25/26 hinausgehende Anerkennung und Förderung der plusKitas nur unter dem Vorbehalt, dass die Landesfördermittel zukünftig auch in der Höhe weiterhin zur Verfügung gestellt werden, erfolgen.

Für die Weitergewährung von Zuschüssen steht dem Kreisjugendamtsbezirk ein Förderbudget in Höhe von 442.813,39 € zur Verfügung. Bei der vorgeschriebenen Mindestförderung von 37.955,34 € pro Kindertageseinrichtung können bis zu 11 Kindertageseinrichtungen als plusKITA gefördert werden. Im KITA-Jahr 2025/2026 entfällt somit auf jede geförderte Kindertageseinrichtung ein Betrag von 40.255,76 € ($442.813,39 \div 11$ Kitas).

Verteilerkriterien zur Verteilung innerhalb des Jugendamtsbezirkes sind vom Land nicht vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Verteilung im Kreisjugendamtsbezirk Coesfeld wie in der Vergangenheit (s. SV-9-1643) an die landesweiten Kriterien anzulehnen und dabei das Kriterium U6-Kinder im SGB II-Bezug durch das Kriterium Kinder aus der 1. Einkommensstufe aus der Elternbeitragsfestsetzung (Jahreseinkommen bis 24.000 €) zu ersetzen. Die Daten zu den SGB II-Leistungsbezügen können von den elternbeitragsergebenden Stellen nur bezogen auf die politische Gemeinde, nicht aber auf die einzelnen Kitas, ermittelt werden.

Folgende Verteilungsschritte werden vorgeschlagen:

1. Schritt: Verteilungsberechnung auf die politische Gemeinde zu 75 % nach Anteil Kinder aus 1. EK-Stufe in der Gemeinde zur Gesamtzahl Kinder aus 1. EK-Stufe im KJA und zu 25 % nach Anteil Kinder aus Familien, die vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen in der Gemeinde zu gemeldeter Gesamtzahl Kinder aus Familien, die vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen im KJA.
2. Schritt: Bildung einer Rangfolge Kitas zu 75 % nach Verhältnis Anteil Kinder aus 1. Einkommensstufe je Kita zu Gesamt-Anzahl Kinder aus 1. EK-Stufe KJA und zu 25 % nach Anteil Kinder aus Familien, die vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen je Kita zu gemeldeter Gesamtzahl Kinder aus Familien, die vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen im KJA.
3. Schritt: Entsprechend der Verteilung auf die Gemeinden erhält die oberste Kita aus dem betreffenden Ort den Zuschlag.
4. Schritt: Sofern eine Kita, die den Zuschlag bekommen soll, unter Begründung ablehnt, erfolgt eine Verteilung nach Rangfolge ohne Beachtung der Gemeindeverteilung vor dem Hintergrund, dass das Geld dort ankommen soll, wo es auch gebraucht wird.
5. Schritt: Bei Gleichstand erfolgt eine Entscheidung anhand der Rangfolge der politischen Gemeinde und sofern erforderlich nach der Größe der Kindertageseinrichtung (Platzzahl in 2024/25).

Die Verteilung der Mittel entsprechend der o.g. Kriterien auf die politische Gemeinde ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Rangfolge der Kindertageseinrichtungen innerhalb der einzelnen Gemeinden kann der Anlage 2 entnommen werden. Die 11 Kindertageseinrichtungen, die unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien den Zuschuss erhalten würden, sind in der Anlage 2 gelb markiert.

II. Entscheidungsalternativen

Auswahl und Benennung anderer Kindertageseinrichtungen nach in der Sitzung festzulegenden Kriterien. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sofern nicht jede politische Gemeinde mindestens eine PlusKita zur Flächendeckung erhalten soll, und die Verteilung nur abhängig vom Anteil der Kinder aus 1. EK-Stufe und der Kinder aus Familien, die vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen, erfolgen soll, würden 5 Orte unversorgt bleiben.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Eine Finanzierung der plusKita-Einrichtungen erfolgt allein durch Landesförderung, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird. Eine Förderung durch Kreismittel erfolgt nicht.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Entsprechend § 45 KiBiz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Jugendamtssatzung des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.